

Promotionsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum

vom 15. Oktober 2010

In der Fassung der Änderungssatzung vom 24. Mai 2012

**Promotionsordnung
der Fakultät für Sozialwissenschaft der
Ruhr-Universität Bochum**

vom 15. Oktober 2010

(geändert durch Satzung vom 24. Mail 2012)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V. mit § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Ziel und Inhalt der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Voraussetzungen zur Promotion
- § 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden
- § 7 Strukturierte Promotion
- § 8 Zulassung zur Promotion
- § 9 Promotionskommission
- § 10 Dissertation und Begutachtung
- § 11 Disputation
- § 12 Beurteilung der Promotion und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Rechtsbehelf
- § 15 Promotionsurkunde und Pflichtexemplare der Dissertation
- § 16 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- Anhang Promotionsvereinbarung und Nachweis über die strukturierte Promotion

§ 1

Doktorgrad

- (1) Die Fakultät für Sozialwissenschaft verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaft (Dr. rer. soc.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.
- (2) Sie verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaft ehrenhalber (Dr. rer. soc. h. c.) aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrates für besondere wissenschaftliche Verdienste um die Sozialwissenschaft.

§ 2

Ziel und Inhalt der Promotion

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis besonderer wissenschaftlicher Qualifikation durch selbstständige Forschungsleistungen im Bereich der Sozialwissenschaft. Diese Leistungen werden durch die Anfertigung einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) sowie durch das Bestehen einer mündlichen Prüfung (Disputation) nachgewiesen.
- (2) An der Fakultät sind folgende sozialwissenschaftliche Fachgebiete vertreten:
 - Sozialwissenschaftliche Methodenlehre und Statistik
 - Politikwissenschaft
 - Soziologie

- Sozialökonomik / Sozialpolitik
- Sozialpsychologie / Sozialanthropologie
- Fachdidaktik der Sozialwissenschaft

Ein Fachgebiet außerhalb der Fakultät kann jedes Fach sein, das in einem sinnvollen Zusammenhang zum Thema der Dissertation steht und an der Ruhr-Universität Bochum durch eine Professorin oder einen Professor oder eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten vertreten ist.

- (3) Im Sinne der interdisziplinären Ausrichtung der Sozialwissenschaft erstreckt sich die Promotion auf mehrere Fachgebiete. Dazu ist die Dissertation in mindestens einem sozialwissenschaftlichen Fachgebiet nach Absatz 2 verankert, die Disputation bezieht sich auf drei Fachgebiete, von denen zwei sozialwissenschaftliche Fachgebiete sein müssen.

§ 3

Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss besteht aus der Dekanin als Vorsitzende oder dem Dekan als Vorsitzenden und den Mitgliedern des Fakultätsrates mit Ausnahme der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Entscheidungen, welche die Voraussetzungen zur Promotion gemäß § 4 oder die Bewertung der Promotionsleistungen der Kandidaten betreffen, wirken die studentischen Mitglieder nicht mit. Gleiches gilt für wissenschaftliche Mitglieder, soweit sie nicht promoviert sind. Promovierte hauptamtlich oder hauptberuflich an der Fakultät für Sozialwissenschaft Lehrende können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Promotionsausschuss hat für die Einhaltung dieser Ordnung zu sorgen. Entscheidungen und Maßnahmen des Promotionsausschusses sind in einem Protokoll festzuhalten. Die an einem bestimmten Promotionsverfahren Beteiligten haben das Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Protokollabschnitte. Beschlüsse des Promotionsausschusses sind den Antragstellenden schriftlich mitzuteilen und, soweit in dieser Ordnung vorgesehen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Aufgaben des Promotionsausschusses sind insbesondere:
 - a) die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Promotion und die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§§ 4, 5),
 - b) die Regelung der Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden (§ 6),
 - c) die Beschlussfassung über die Zulassung zur Promotion, die Bestellung der Promotionskommission und der Gutachterin oder des Gutachters der Dissertation (§§ 8, 9),
 - d) die Beschlussfassung über Widersprüche von Kandidatinnen oder Kandidaten gegen die sie betreffenden Entscheidungen des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission (§§ 10 und 14).
- (4) Die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses führt der oder die Vorsitzende.

§ 4

Voraussetzungen zur Promotion

- (1) Voraussetzung zur Promotion ist ein Hochschulabschluss in mindestens einem der in § 2 genannten Fachgebiete oder in einem Fach, das in einem vom Antragsteller/von der Antragstellerin darzulegenden Zusammenhang mit mindestens einem der Fachgebiete steht; gegebenenfalls sind Auflagen über nachzuholende Studienleistungen auszusprechen. Es muss sich um einen der folgenden Abschlüsse handeln:
 - a) Ein Abschluss eines Universitätsstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird, mit mindestens der Note „gut“. Von dem Notenkriterium kann abgewichen werden, wenn der Promotionsausschuss einem begründeten Antrag einstimmig zustimmt.
 - b) Ein Abschluss eines Masterstudiengangs mit einer Regelstudienzeit von wenigstens zwei Semestern, dem ein mit

dem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgegangen ist, mit mindestens der Note „gut“. Von dem Notenkriterium kann abgewichen werden, wenn der Promotionsausschuss einem begründeten Antrag einstimmig zustimmt.

- c) Ein Abschluss nach einem Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern mit der Note „sehr gut“ und daran anschließende auf die Promotion vorbereitende Studien, die den Studienmodulen des Masterstudiums Sozialwissenschaft an der Ruhr-Universität ohne Berücksichtigung der Abschlussprüfung entsprechen. Diese Studien werden vom Promotionsausschuss durch eine Vereinbarung im Einvernehmen mit den beiden Betreuerinnen oder Betreuern aus dem Kreis der in § 6 Abs. 1 und 2 genannten Personen festgelegt. Die Durchschnittsnote der Module des vorbereitenden Studiums muss mindestens „gut“ sein.
- d) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule außerhalb der Europäischen Union, für den die Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen und den Noten nach a), b) oder c) festgestellt ist. Dabei sind internationale Äquivalenzvereinbarungen sowie Austausch- und Mobilitätsprogramme zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern kann darüber hinaus ein Nachweis über die Beherrschung der deutschen Sprache verlangt werden.

(2) Um festzustellen, dass die geplante Promotion der in § 2 Absatz 3 geforderten interdisziplinären Ausrichtung entspricht, bedarf es zweier schriftlicher Stellungnahmen aus den Fachgebieten der Fakultät. Die Stellungnahmen werden auf der Basis eines Exposé von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und einer weiteren Person angefertigt, die Professorin oder Professor oder Privatdozentin oder Privatdozent der Fakultät ist und nach Möglichkeit ein anderes Fachgebiet als die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer vertritt. Der Promotionsausschuss regelt die inhaltlichen Anforderungen an das Exposé.

§ 5

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Das Promotionsverfahren beginnt mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand, der unverzüglich nach der Stellungnahme entsprechend § 4 Abs. 2 schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten ist.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,
 - ein Abschlusszeugnis nach § 4 Abs. 1,
 - der Arbeitstitel der geplanten Dissertation,
 - die Stellungnahme nach § 4 Abs. 2,
 - die Betreuungsvereinbarung mit den nach § 6 gewählten Betreuerinnen oder Betreuern der Dissertation (s. Anlage zu dieser Ordnung; die Unterschrift des Zweitbetreuers kann in einer Frist bis zu sechs Monaten nachgereicht werden).
- (3) Über die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand und damit die Aufnahme in das Doktorandinnen- und Doktorandenverzeichnis der Fakultät für Sozialwissenschaft entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme wird verweigert, wenn sich keine betreuenden Personen aus dem Personenkreis gemäß § 6 Abs. 1 und 2 finden.
- (4) Eine Ablehnung des Antrages nach Absatz 1 ist den Antragstellenden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden

(1) Zur Erstbetreuung können die Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät gewählt werden.

(2) Für die Zweitbetreuung können auch die Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten einer anderen Fakultät und einer anderen Hochschule gewählt werden. Die Funktionen der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers sind gegenüber denen der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers gleichwertig.

(3) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird ein Anspruch auf Betreuung begründet. Die Rechte und Pflichten der Beteiligten ergeben sich aus der Betreuungsvereinbarung (siehe Anlage zu dieser Ordnung).

(4) Eine Lösung des Betreuungsverhältnisses zwischen Betreuerinnen oder Betreuern und Doktorandin oder Doktorand ist durch beide Seiten möglich; sie ist dem Promotionsausschuss unverzüglich anzuzeigen. Dieser kann eine mündliche oder schriftliche Begründung verlangen.

(5) Wird das Betreuungsverhältnis mit der Erstbetreuung aus nicht von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vertretenden Gründen gelöst, so hat sich der Promotionsausschuss um die Vermittlung einer anderen betreuenden Person zu bemühen.

§ 7

Strukturierte Promotion

(1) Die Promotion erfolgt in der Regel als Strukturierte Promotion, für die die Promovierenden sich immatrikulieren. Eine individuell betreute Promotion ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss.

(2) Im Rahmen der strukturieren Promotion nehmen die Promovierenden an folgenden Veranstaltungen teil:

- Ein nach thematischen Schwerpunkten aufgeteiltes Promotionskolloquium. Ein Promotionskolloquium wird semesterweise von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Sozialwissenschaft eröffnet und in der Folge von den Promovierenden selbstständig organisiert. Jede(r) Promovierende präsentiert sein Promotionsvorhaben mindestens einmal, bei dieser Präsentation nimmt eine betreuende Person teil. Befreiungen von der Teilnahme an diesem Kolloquium können auf begründeten Antrag vom Promotionsausschuss ausgesprochen werden. Als Befreiungstatbestände gelten z.B. Auslandsaufenthalte oder unabweisbare familiäre Verpflichtungen.
- Eine vertiefende Veranstaltung aus dem Bereich Theorie/Methoden. Die Promovierenden haben hierbei die Wahl, auf Angebote der Fakultät zurückzugreifen oder einschlägige Veranstaltungen anderer Anbieter zu besuchen. Über die Teilnahme berichten die Promovierenden im Promotionskolloquium. Die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung wird bei Bedarf und nach Maßgabe verfügbarer Mittel von der Fakultät finanziell unterstützt.
- Eine vertiefende Veranstaltung in einem sozialwissenschaftlichen Fachgebiet nach § 2 Abs 2, das nicht Hauptgebiet der Dissertation ist. Die Promovierenden haben hierbei die Wahl, auf Angebote der Fakultät zurückzugreifen, einschlägige Veranstaltungen anderer Anbieter zu besuchen oder bereits vor der Promotion erbrachte Studien nachzuweisen. Über die Teilnahme berichten die Promovierenden im Promotionskolloquium.
- Das sozialwissenschaftliche Kolloquium der Fakultät. Die Teilnahme bietet den Promovierenden die Gelegenheit, sich an der Diskussion eines breiten Spektrums sozialwissenschaftlicher Themen zu beteiligen. Von der Teilnahme am sozialwissenschaftlichen Kolloquium können Promovierende auf begründeten Antrag befreit oder zeitweise freigestellt werden. Neben Auslandsaufenthalten, familiären Verpflichtungen etc. sind auch Dienstverpflichtungen im Rahmen eines wissenschaftlichen Beschäftigungsverhältnisses an der RUB als Gründe anführbar. Die Entscheidung über die Befreiung liegt bei der jeweiligen Erstbetreuerin oder dem jeweiligen Erstbetreuer.
- Das überfachliche Qualifikationsangebot der Ruhr-University Research School. Zur Wahrnehmung dieses optionalen Angebotes sollen die Promovierenden eine Mitgliedschaft in der Research School beantragen.

(3) Die Promovierenden dokumentieren ihre im Rahmen der strukturierten Promotion erbrachten Leistungen eigenverantwortlich auf einem dafür vorgesehen Formblatt (Anlage zu dieser Ordnung).

§ 8 Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Dissertation in sechs gebundenen oder fest gehefteten Exemplaren, die am Schluss einen kurzen Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges enthält, sowie eine elektronische Version der Dissertation.
 - b) eine der Arbeit angefügte Erklärung mit folgendem Wortlaut: "Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst, andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt und dass ich alle ganz oder annähernd übernommenen Textstellen sowie verwendete Grafiken, Tabellen und Auswertungsprogramme kenntlich gemacht habe; außerdem versichere ich, dass die Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig als Promotionsleistung vorgelegt und bewertet wurde."
 - c) die Betreuungsvereinbarung mit der Unterschrift beider Betreuer einschließlich des Nachweises über die Teilnahme an den der Strukturierten Promotion zugeordneten Studien oder entsprechender Befreiungsbestätigungen (§ 7),
 - d) ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Exmatrikulation länger als drei Monate zurückliegt und kein Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen oder kirchlichen Dienst besteht,
 - e) die Angabe von drei Fachgebieten, auf die sich die Disputation erstrecken soll. Zwei dieser Fachgebiete müssen sozialwissenschaftliche Fachgebiete nach § 2 Abs. 2 sein.
- (2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann Vorschläge zur Auswahl der Erstgutachterin oder des Erstgutachters sowie der mündlichen Fachprüferinnen und Fachprüfer machen.
- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Promotion.
- (4) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn trotz entsprechender Aufforderung bis zum Ablauf der dafür gesetzten Fristen
- a) die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig bleiben,
 - b) die für die Zulassung im Übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die Versagung der Zulassung muss der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

§ 9 Promotionskommission

(1) Mit der Zulassung zur Promotion bestellt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission. Sie ist das für die Bewertung der Dissertation, die Durchführung der Disputation und die Bewertung der gesamten Promotionsleistungen zuständige Gremium.

(2) Die Promotionskommission besteht aus den beiden Begutachtenden der Dissertation, zwei weiteren habilitierten Mitgliedern sowie einem promovierten Mitglied. Ein Mitglied der Kommission kann Mitglied einer anderen Fakultät der RUB oder einer anderen Hochschule sein. Die Mitglieder der Promotionskommission müssen die nach § 8 Abs. 1 Buchstabe e festgelegten Fachgebiete abdecken.

(3) Den Vorsitz führt eine Professorin oder ein Professor aus der Promotionskommission, die oder der nicht Gutachterin oder Gutachter der Dissertation ist. Die Promotionskommission fasst Beschlüsse mit absoluter Mehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 10 Dissertation und Begutachtung

(1) Durch die Dissertation sollen die Promovierenden die Fähigkeit zu selbstständiger Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Sozialwissenschaft nachweisen.

(2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Promovierenden. Sie ist in druckreifer Form mit einem Titelblatt nach dem vom Promotionsausschuss herausgegebenen Muster (s. Anlage zu dieser Ordnung) einzureichen.

(3) Die Dissertation kann von den Promovierenden zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten gemäß Absatz 4 vorliegt. Der Antrag auf Zulassung zur Promotion gilt in diesem Falle als nicht gestellt.

(4) Die Dissertation wird vom Promotionsausschuss zwei Gutachterinnen oder Gutachtern nach § 6 Abs. 1 vorgelegt. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Dissertation ist in der Regel zur Erstgutachterin oder zum Erstgutachter zu bestellen. Als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter kann auf begründeten Antrag auch eine Professorin oder ein Professor oder eine Privatdozentin oder ein Privatdozent einer anderen Fakultät der RUB oder einer anderen Hochschule bestellt werden. Die Gutachten sind schriftlich abzufassen und mit der Empfehlung der Annahme oder Ablehnung der Arbeit sowie einer Benotung gemäß § 12 Abs. 2 abzuschließen. Zwischennoten dürfen nicht erteilt werden. Die Gutachten sollen spätestens 3 Monate nach dem Zulassungsbeschluss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorgelegt werden.

(5) Unterscheiden sich die Noten der zwei Gutachten um mehr als eine Note oder empfehlen nicht beide Gutachten die Annahme, so muss der Promotionsausschuss zwecks Erstellung eines weiteren Gutachtens eine weitere Person aus dem in § 6 Abs. 1 bestimmten Personenkreis bestellen.

(6) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten während der Vorlesungszeit mindestens drei Wochen, während der Vorlesungsfreien Zeit mindestens sechs Wochen zur Einsichtnahme für die Professorinnen und die Professoren, die Honorarprofessorinnen und die Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen und die Privatdozenten sowie die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät für Sozialwissenschaft ausgelegt. Jede und jeder zur Einsichtnahme Berechtigte kann während der Auslagefrist eine Stellungnahme anmelden, die spätestens sieben Tage nach Ende der Auslagefrist vorliegen muss. In begründeten Fällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses weitere 14 Tage für die Abgabe der Stellungnahme bewilligen.

(7) Die Promotionskommission beschließt auf der Grundlage der Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Annahme der Dissertation kann mit der Erteilung von Auflagen zur Verbesserung oder Überarbeitung von Teilen der Dissertation für die Drucklegung verbunden werden. Die Mitglieder des Promotionsausschusses können an der Beratung teilnehmen.

(8) Wird die Dissertation in der vorgelegten Form abgelehnt, kann die Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden die Ergänzung oder Umarbeitung der Dissertation empfehlen. Die überarbeitete Fassung kann frühestens nach sechs Monaten, spätestens vor Ablauf von zwei Jahren vorgelegt werden. Wird die Dissertation bereits in der ursprünglichen Fassung ohne Änderungsempfehlungen oder in der überarbeiteten Fassung abgelehnt, so ist der Promotionsversuch erfolglos beendet und ein weiterer Promotionsversuch an der Fakultät für Sozialwissenschaft nicht zulässig. Die Ablehnung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 11 Disputation

(1) Der Termin der Disputation wird nach der Annahme der Dissertation von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Promotionskommission und den Promovierenden in der Regel auf einen Tag

innerhalb der Vorlesungszeit des laufenden Semesters oder des nächsten Semesters festgesetzt.

(2) Die Disputation besteht aus einem höchstens 15 Minuten dauernden Referat der Promovenden oder des Promovenden über Grundlagen, Methodik und Relevanz der Erkenntnisse seiner Dissertation und einer daran anschließenden, in der Regel 60-minütigen Diskussion mit der Promotionskommission über die Thematik der Arbeit und damit zusammenhängende fächerübergreifende Probleme unter Bezug auf die drei nach § 8 Abs. 1. Buchstabe e festgelegten Fachgebiete. Das Referat soll die Fähigkeit zu einer komprimierten Darstellung der eigenen Forschungsergebnisse in einem sozialwissenschaftlichen Gesamtzusammenhang belegen. Die Diskussion soll der Feststellung dienen, dass die Promovierenden aufgrund wissenschaftlicher Fähigkeiten und Kenntnisse in der Lage sind, die von ihnen erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen und fachübergreifende Bezüge herzustellen.

(3) Die Disputation erfolgt grundsätzlich öffentlich; es sind die habilitierten und promovierten Beschäftigten der Fakultät und die als Doktorandin oder Doktorand angenommenen Studierenden der Fakultät (§ 5) als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Ergebnisses des Promotionsverfahrens.

(4) Die Disputation wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Das Frage- und Rederecht steht nur den Mitgliedern der Promotionskommission zu. Über den Verlauf der Disputation und deren Beurteilung wird von einem Mitglied der Promotionskommission ein Protokoll geführt, das von allen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

(5) Die Promotionskommission bewertet das Ergebnis der Disputation nach § 12 Abs. 2. Werden die Leistungen der Doktorandin oder des Doktoranden von zwei oder mehr Mitgliedern der Promotionskommission aus dem in § 6 Abs. 1 oder 2 bestimmten Personenkreis mit „non rite“ bewertet, so ist die Disputation nicht bestanden.

§ 12

Beurteilung der Promotion und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die einzelnen Prüfungsleistungen mindestens mit „rite“ bewertet worden sind. Unmittelbar nach der Disputation legt die Promotionskommission auf der Grundlage aller Gutachten das Prädikat für die Dissertation sowie die Gesamtnote fest. Bei der Bildung des Gesamtprädikats soll das Prädikat für die Dissertation mit zwei Dritteln, das der Disputation mit einem Drittel gewichtet werden.

(2) Die Beurteilung erfolgt mit den Prädikaten:

- summa cum laude (mit Auszeichnung),
- magna cum laude (sehr gut),
- cum laude (gut),
- rite (genügend),
- non rite (nicht genügend).

Das Prädikat „summa cum laude“ für die Gesamtnote kann nur bei Einstimmigkeit der Kommissionsmitglieder verliehen werden, die Mitglied der Fakultät für Sozialwissenschaft sind.

(3) Im Anschluss an die Festlegung der Noten teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kandidatin oder dem Kandidaten diese mit und erläutert sie mündlich. Gegebenenfalls werden nach § 10 Abs. 7 beschlossene Auflagen für die Drucklegung bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen („non rite“) ist insbesondere mitzuteilen, welche Leistungen unzureichend waren; eine schriftliche Mitteilung hierüber geht der Kandidatin oder dem Kandidaten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu. Das Promotionsverfahren ist mit der Mitteilung der Noten beendet.

(4) Der erfolgreiche Abschluss der Promotion ist unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens unter Angabe der Einzelnoten gemäß Absatz 1 zu bescheinigen.

(5) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Kandidatin oder der Kandidat oder eine schriftlich beauftragte Person das Recht auf Einsicht in alle Promotionsunterlagen. Dritten sind die Prüfungsakten nicht zugänglich.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Tritt die Doktorandin oder der Doktorand nach Eingang eines Gutachtens zur Dissertation bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vom Verfahren zurück, gilt die Promotion als nicht bestanden.

(2) Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand ohne triftige Gründe nicht zur Disputation, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Das gleiche gilt für den Fall eines ohne triftige Gründe erklärten Rücktritts von dieser Prüfung.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumen eines Termins geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung der Doktorandin oder des Doktoranden ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Erkennt der Promotionsausschuss die Gründe für das Nichterscheinen oder den Rücktritt von der Disputation an, wird für die Prüfung ein neuer Termin festgelegt.

(5) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach sechs Monaten, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres einmal wiederholt werden. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss eine Fristverlängerung beschließen. Wird die Prüfung wiederum nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren insgesamt erfolglos beendet.

§ 14

Rechtsbehelf

(1) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe an die Betroffene oder den Betroffenen bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

(2) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen der Promotionskommission, gegen die Widerspruch erhoben wird, abändern oder die Wiederholung einer mündlichen Prüfung ansetzen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung oder die Ablehnung einer Promotionsleistung, so kann eine abändernde Entscheidung nur im Einvernehmen mit der Mehrheit der Promotionskommission getroffen werden. Das gleiche gilt für die Anordnung der Wiederholung einer mündlichen Prüfung.

§ 15

Promotionsurkunde und Pflichtexemplare der Dissertation

(1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag des Abschlusses des Promotionsverfahrens ausgestellt. Form und Inhalt der Promotionsurkunde werden durch den Anhang zu dieser Promotionsordnung festgelegt; sie enthält die Gesamtnote und ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen.

(2) Die Promotionsurkunde wird der Kandidatin oder dem Kandidaten erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare ausgehändigt. Dabei handelt es sich um eine Veröffentlichung der von der Promotionskommission akzeptierten Fassung der Dissertation entweder durch

- a) 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- b) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist oder
- c) ein Exemplar in kopierfähiger Maschinschrift und drei elektronische Versionen der Dissertation, deren technische Standards mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen Buchstaben a) und b) ist zusätzlich eine elektronische Version einzureichen, die bei den Fakultätsakten verbleibt. Soll die Veröffentlichung in einer Fassung geschehen, die vom Wortlaut der von der Promotionskommission akzeptierten Fassung abweicht oder sind Druckauflagen gemäß § 10 Abs. 7 gemacht worden, so ist zuvor die schriftliche Zustimmung der Gut-

achterinnen und der Gutachter und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen.

(3) Bei der Art der Veröffentlichung nach Buchstaben a) und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Universitätsbibliothek der Ruhr-Universität Bochum das Recht, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(4) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Kandidatin oder der Kandidat berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

(5) Die Veröffentlichung hat innerhalb von zwei Jahren nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens zu geschehen. Auf Antrag verlängert die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Über eine weitere Fristverlängerung muss der Promotionsausschuss beschließen.

§ 16

Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Ausfertigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die Promovierte oder der Promovierte

- a. ihn durch Täuschung oder im wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat,
- b. wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
- c. wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat.

§ 17

Internationalisierung

Der Promotionsausschuss soll Vereinbarungen mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen über die Durchführung eines grenzüberschreitenden Promotionsverfahrens bzw. die Verleihung eines Joint Degree Dokortitels initiieren. Entsprechende Verträge sind vom Fakultätsrat zu verabschieden; in ihnen kann von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

§ 18

Ehrenpromotion

(1) Der Fakultätsrat wählt zur Vorbereitung der Ehrenpromotion gemäß § 1 Abs. 2 einen besonderen Ausschuss, der nach Prüfung des Antrages und Beratung eine Empfehlung vorlegt.

(2) Zum Beschluss über den Vollzug der Ehrenpromotion bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates. Mitglieder, die an der persönlichen Teilnahme bei der Abstimmung verhindert sind, können ihre Stimme schriftlich abgeben.

(3) Über die Ehrenpromotion ist eine Urkunde auszustellen, in die eine Laudatio aufzunehmen ist.

§ 19

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

(2) Promovierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 5 der Promotionsordnung der Fakultät vom 20.6.1995 angenommen worden sind, können innerhalb einer Frist von drei Jahren die Zulassung zur Promotion nach der Ordnung von 1995 beantragen. Sie können auch die Fortführung des Promotionsverfahrens nach der neuen Ordnung beantragen und gelten dann als angenommen im Sinne des § 5 dieser Ordnung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Sozialwissenschaft vom 2.12.2009 und 12.10.2010.

Bochum, den 15. Oktober 2010

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler

Promotionsvereinbarung

zwischen

..... (Promovendin/Promovend),
..... (Erstbetreuerin/Erstbetreuer) und
..... (Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer)

zur Unterstützung bei der Erstellung einer Promotion mit dem Arbeitstitel

.....
.....

1) Betreuung und strukturierte Promotion

- a) Die Beteiligten tauschen sich regelmäßig (mindestens einmal im Semester) über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Promotionsvorhabens aus. Auf Wunsch der/des Promovierenden kommentieren die Betreuerinnen/ Betreuer die zu den jeweils vereinbarten Besprechungsterminen gelieferten Beiträge umfassend in mündlicher und/oder schriftlicher Form.
- b) Das Betreuungsverhältnis ist unabhängig davon, ob ein Beschäftigungsverhältnis mit der Ruhr-Universität Bochum oder eine sonstige Promotionsfinanzierung vorliegt.
- c) Leistungen im Rahmen der Strukturierten Promotion werden von den Promovierenden eigenverantwortlich auf beiliegendem Formblatt dokumentiert.

2) Gute wissenschaftliche Praxis in Forschung und Nachwuchsförderung

- a) Promovierende/Promovierender und Betreuerinnen/Betreuer verpflichten sich zur Einhaltung der Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Ruhr-Universität Bochum.
- b) Ist die/der Promovierende am Lehrstuhl oder Institut einer/eines Betreuenden beschäftigt, soll sie/er nach Möglichkeit mit Dienstaufgaben betraut werden, die einen Bezug zu ihrer/seiner Dissertation aufweisen. Ihr/Ihm ist ausreichend Gelegenheit zu geben, das Promotionsvorhaben voranzutreiben.
- c) Die Betreuenden und die Fakultät fördern die wissenschaftliche Selbstständigkeit der/des Promovierenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch die
 - i) Unterstützung der Teilnahme an Fortbildungen, Kongressen, Graduiertenkollegs, Research Schools sowie Veranstaltungen der Fachverbände,
 - ii) Unterstützung selbst organisierter Zusammenarbeit der/des Promovierenden mit anderen Promovierenden, Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern, Netzwerken etc.,
 - iii) Einräumung der Freiheit zur eigenständigen Publikation selbst erarbeiteter Forschungsergebnisse.

3) Bei einem Abbruch der Promotion werden schriftliche Begründungen der/des Promovierenden und der Betreuenden an den Promotionsausschuss weitergeleitet.

Datum und Unterschriften:

..... (Datum, Promovendin/Promovend)
..... (Datum, Erstbetreuerin/Erstbetreuer)
..... (Datum, Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer)

Strukturierte Promotion

Promovendin/Promovend

Name:

Arbeitstitel der Promotion:

.....

Erstbetreuerin/Erstbetreuer:

Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer:

1. Promotionskolloquium

Zeitraum:

Präsentation des Vorhabens am:

Ggf. Befreiungsgründe:

.....

Unterschrift einer Betreuerin/eines Betreuers:

2. Vertiefende Veranstaltung aus dem Bereich Theorie/Methoden

Anbieter:

Thema:

Zeitraum:

Bericht im Promotionskolloquium am:.....

3. Vertiefende Veranstaltung in einem sozialwissenschaftlichen Fachgebiet

Anbieter:

Thema

Zeitraum:

Bericht im Promotionskolloquium am:.....

Ggf. Anerkennung folgender Studien:

4. Sozialwissenschaftliches Kolloquium der Fakultät

Zeitraum:

Bericht im Promotionskolloquium am:.....

Ggf. Befreiungsgründe:

.....

Unterschrift der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers: